

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 2 (1939)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen des Zentralsekretariates = Communications du Secrétariat central

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Organe des Schweiz. Traktorverbandes haben sich den Behörden bei Kriegsausbruch sofort in verschiedener Weise zur Verfügung gestellt. Ueber den Zuteilungsmodus sind entsprechende Vorschläge gemacht worden. Die grosse Verschiedenartigkeit in den landw. Verhältnissen verlangt dringend eine separate Behandlung des Traktors und die Ueberwachung der Vorschriften durch mit beidem vertraute Organe.

Zusammenfassend beantragen wir heute folgende Massnahmen:

1. Zuteilung des Brennstoffes wirklich gemäss nachgewiesenem Bedarf.
2. Führung von Verbrauchskontrollen mit Angaben der verwendeten Zeit bzw. Leistung.
3. Ausschaltung von ungeeigneten Maschinen.
4. Ueberwachung der Verwendung des Brennstoffes, in Verbindung mit den Gemeinde-Arbeitseinsatzstellen. Untersuchung gemeldeter Mißstände etc.

Der Schweiz. Traktorverband ist bereit, die mit diesen Forderungen verbundenen Kontrollen im Auftrage der Sektion für landw. Produktion und

Hauswirtschaft des Eidg. Krieges-Ernährungs-Amtes, der Sektion für Kraft und Wärme des Eidg. Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes oder der kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft zu übernehmen. Wenn auch die Führung der Kontrollen für den Landwirt eine Mehrarbeit bedeutet, so werden ihm anderseits daraus wieder Vorteile erwachsen, indem er den Brennstoffverbrauch seiner Maschine besser überwacht und bei zu grossem Verbrauch Abhilfe veranlassen kann. Jeder recht denkende Landwirt wird auch begreifen, dass bei der sehr grossen Verknappung und der rigorosen Abschnürung der Zuteilung für andere Bevölkerungsschichten, die Behörden Gewissheit haben müssen über die bestimmungsgemässe Verwendung der zuteilten Brennstoffe.

Den uns zugeteilten Brennstoff wollen wir deshalb zum Wohle des ganzen Schweizervolkes verwenden, derart, dass wir die starke Ausdehnung des schweiz. Ackerbaues weiterführen und damit die Erzeugung unseres täglichen Brotes sicherstellen.

1. August 1940.

H. Beglinger.

Gewichtstoleranzen für Holztransporte

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat unterm 27. Juni 1940 in Ausführung von Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 28. Mai 1940 über das Höchstgesamtgewicht der schweren Lastwagen und der Anhängerzüge, sowie über die Zweiachseranhänger folgende Weisungen erlassen:

1. Bei Transporten von Rund-, Brenn- und Papierholz durch Motorwagen und Anhänger bildet der Kubikinhalte des transportierten Holzes die Grundlage für die Ermittlung des Gewichtes der beförderten Last.

2. Die Umrechnung von Raummass auf Gewicht wird auf folgender Grundlage durchgeführt:

Nadelholz	1 m ³ (Festmeter)	= 700 kg.
	1 Ster (Raummeter)	= 450 kg.
Laubholz	1 m ³ (Festmeter)	= 900 kg.
	1 Ster (Raummeter)	= 550 kg.

3. Die Kontrolle über die Einhaltung der zulässigen Nutzlast erfolgt bei Rundholz anhand des vom Forstpersonal oder dem Verkäufer unterzeichneten, die transportierten Stämme enthaltenden Massverzeichnisses, bei Brenn- und Papierholz durch Messung.

4. Das Massverzeichnis für Rundholz ist vom Fahrzeugführer bei jedem Transport mitzuführen. Es hat für jedes Stammstück Angaben zu enthalten über Stammnummer, Holzart, Länge, Mittendurchmesser und Holzmasse in Kubikme-

tern. Die Nummer muss an jedem Stammstück an gut sichtbarer Stelle angeschlagen oder angeschrieben sein.

5. Die Umrechnung von Raummass auf Gewicht wird durch die Kontrollorgane auf Grund der in Ziff. 2 genannten Zahlen vorgenommen.

6. Ist der Fahrzeugführer nicht im Besitze des Massverzeichnisses oder ergeben sich beim Nachmessen von Brenn- und Papierholz Zweifel über die mitgeführte Sterzahl, so können die Kontrollorgane das Gewicht der Transporte durch Wiegen feststellen.

7. Ueberschreitungen der für die in Betracht fallenden Fahrzeuge im Fahrzeugausweis eingetragenen Nutzlast sind bis zu höchstens 15% zulässig, wobei jedoch die in den Art. 1 und 3 des Bundesratsbeschlusses vom 28. Mai 1940 vorgesehenen Höchstgesamtgewichte eingehalten werden müssen.

*

Diese Vorschriften gelten selbstverständlich auch für den Transport eigenen Holzes. Bei dem in den Ziffern 3 und 4 erwähnten Massverzeichnis handelt es sich um das beim Rundholzverkauf übliche Massdokument. Soll noch nicht eingemessenes eigenes Holz transportiert werden, so dürfte es sich empfehlen, dasselbe vor dem Verladen dementsprechend zu vermessen, damit alle Anstände bei eventuellen Gewichtskontrollen vermieden werden können.

A. S.-r.

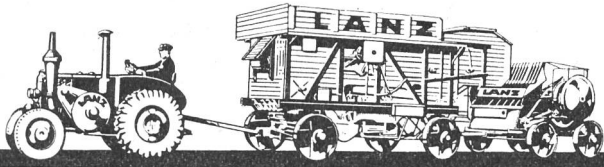
MITTEILUNGEN DES ZENTRALEKRETARIATES COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

Monatsrapport für Juli 1940. Neue Policen: 1; Umänderungsanträge: —; Total der registrierten Geschäftsvorfälle: 243. Eingänge: 108; Ausgänge: 135.

Mitglieder. Neuzugänge im Juli 1940: Aargau 1, Bern 1, St. Gallen 1, total 3 neue Mitglieder.

Brennstoffpreise. Am 8. Juli ist infolge der ausserordentlichen Verschärfung der Versorgungsmöglichkeiten in Brennstoffen eine massive Preiserhöhung auf

allen Brennstoffkategorien in Kraft getreten. Wir haben uns auf der Eidg. Preiskontrolle überzeugen lassen müssen, dass sich diese Massnahme leider nicht länger hat hinausschieben lassen. Wir werden uns also wohl oder übel mit den Aufschlägen abfinden müssen. Unseres Erachtens ist es für uns auch viel wichtiger, dass vorläufig wirklich noch Ware zur Verfügung steht, als wenn die Preise aus dem Grunde keine Erhöhung nötig haben würden, weil überhaupt keine Ware mehr erhältlich wäre.



Seit mehr als 80 Jahren baut LANZ Dreschmaschinen aller Art und Größen. Gewaltig ist die Zahl der Maschinen, die bis heute unter den verschiedenartigsten Betriebsverhältnissen — in trockenen und nassen Erntejahren — erfolgreich zum Einsatz gekommen sind. Reich und vielseitig sind die Erfahrungen, die in dieser langen Zeit aus enger Zusammenarbeit mit der Praxis gewonnen wurden. Darüber aber steht das Ziel, die schwere Drescharbeit angenehmer, einfacher, leichter und billiger zu ges alten. In dieser Hinsicht hat LANZ die Entwicklung immer wieder vorangebracht und immer bessere Maschinen geschaffen.

Tadelloser Ausdruck
Erstklassige Reinigung



Wirksame Ausschüttelung
Marktfertige Ware
E 10882

MATRA Zollikofen

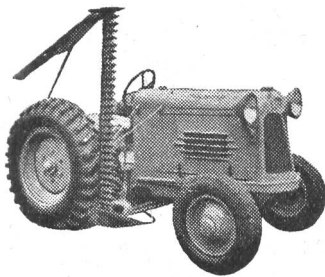


Präzisionswerkstätten

F. Pauli & Co

Off. SIM-Vertretung

LUZERN Militärstrasse 10/12 Telefon 2 09 72
Kolben, Kolbenringe und Ventile für jeden Motor! SA 454 Lz.



TRAKTOREN

für Landwirtschaft und Industrie, mit oder ohne Ritzelantrieb, mit u. ohne Mähapparat in versch. Preislagen und Ausführungen. Prima Referenzen.

A. Stirnimann, Neuenkirch
Traktorenbau

Vertrauensmechaniker des Luz. Traktorverbandes
Telephon 7 50 93 SA 456 Lz

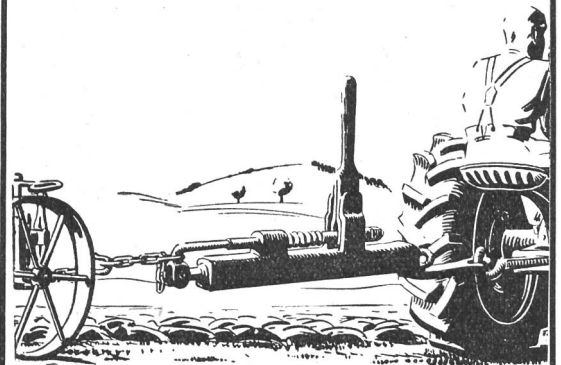
Gleitschutzketten

für **Landwirtschafts-Traktoren**
und **Motormäher** mit Gummibereifung in zweckmäßiger, solider Ausführung und genau passend



Bester Gleitschutz
Billigster Gleitschutz AS 10594 J
Schweizerfabrikat

UNION AG., Kettenfabrik, Biel-Mett



Automatischer + Pat. 201.877
Ausklinke-Apparat
für Traktorflug

Keln Zerreißen des Pfluges bei aussergewöhnl. Hindernissen mehr möglich. Preis des Apparates **nur Fr. 45.-**. Verlangt Prospekte mit Zeugnissen vom Erfinder und Hersteller: SA 302 Lz

S. Kurmann, Rüdswil b/Ruswil (Luzern)
Schmiedmeister, Telephon 6 64 88

Der Freund Ihres Traktors

Ein Freund, der Ihrem Traktor hilft mehr zu leisten, ein Freund, durch den Ihr Traktor Stunde für Stunde, Tag für Tag so zuverlässig arbeitet wie vielleicht noch nie.

Dieser Freund ist das Traktorenöl PERFECTOL SOLVENT, das Hunderte von Traktorenbesitzer seit vielen Jahren verwenden. Lernen Sie es kennen! Sie werden rasch spüren, wie gut sich dieses Öl für Ihren Traktor eignet.

PERFECTOL SOLVENT kostet Fr. 1.30 pro kg netto in Originalfass und Fr. 1.40 in Fässchen von ca. 55 Litern, franko schweiz. Talbahnstation.

Perfectol-Solvent ist erhältlich durch die

OEL-BRACK A. G. AARAU

SA 9076 A

Spezialhaus für hochwertige Schmiermittel Tel. 2.27.52



Niederdruck-Bereifungen

für alle Traktoren

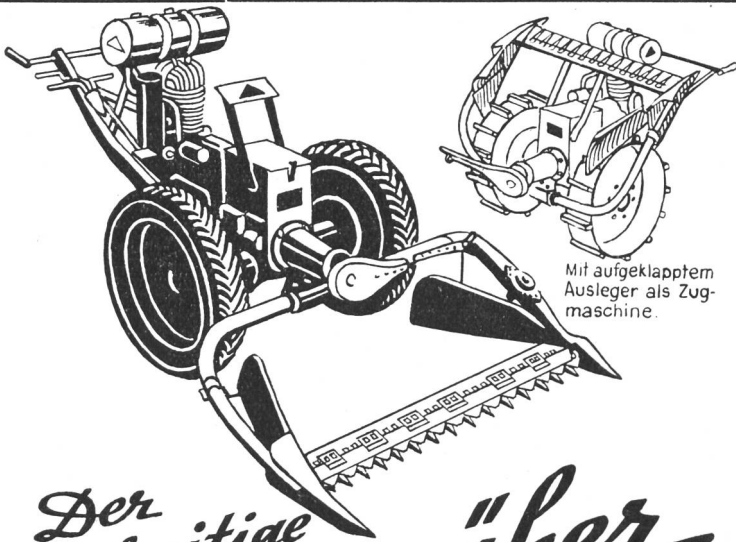
Verschiedene Dimensionen und Profile (neuestens auch für „Bührer“ Mod. B. u. C. und Hürlimann 2 Zylinder)

Verlangen Sie unverbindliche Offerte von

Ernst Egli, Buchs zch.
Traktoren und Traktorneuerungen

SA 6623 Z

Telephon 94 42 01



Mit aufgeklapptem Ausleger als Zugmaschine.

Der vielseitige Motormäher

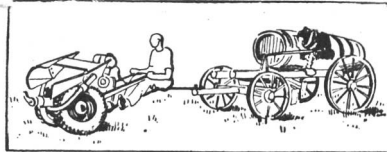


Jetzt ist für den Landwirt, der rechnet, der Moment gekommen!
Warten Sie nicht mehr länger zu, wenn Sie die Absicht haben, einen Motormäher anzuschaffen.

SA 3910 Z

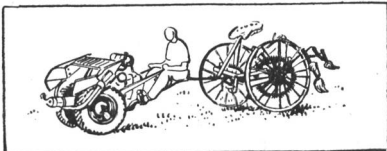
- Erstklassiges Material
- Günstiger Preis
- Sofortige Lieferung
- Prima Kapitalanlage

sind die Vorteile, welche Sie nicht unbeachtet lassen dürfen. Wenn Sie **jetzt** kaufen, hilft Ihnen der



Motrac Motormäher

bei den **Emd-Arbeiten**, und dank der universellen Verwendungsmöglichkeiten ist er Ihr erster Helfer bei den Frühlingsarbeiten.



Verlangen Sie unverbindlich Prospekte und Preisliste

Motrac A.G.

Motormäher & Traktoren

Letzigrabenstr. 106 Tel. 5 26 60 u. 5 26 61 Zürich

Benzin
Traktorenpetrol
Spezial-Petrol (White-Spirit)
Diesel-Gasöl
Safir-Traktoren-Oel

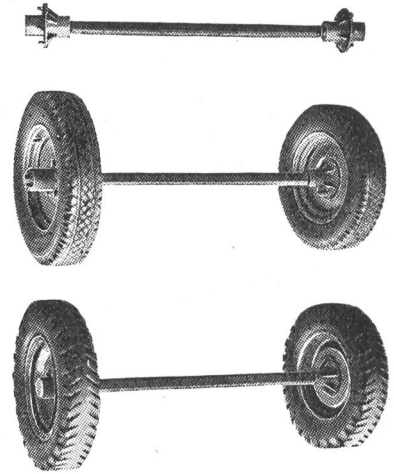
Getriebefett
Getriebeöl
Konsistenzfett
Spritzfett

empfiehlt in vorzüglicher Qualität

Untermühle Zug

in Zug, Tel. 41942

SA 4064 Z



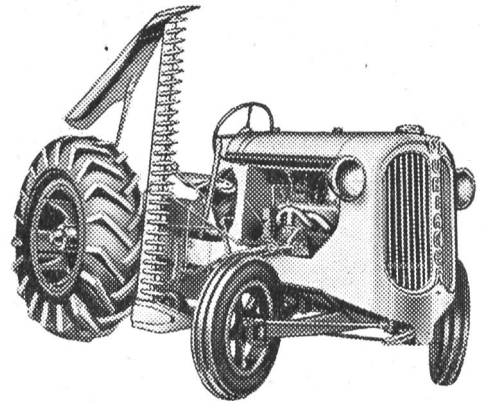
Die altbekannten und bewährten SA 3970 A

Rosta-Kugellager-Achsen

sind unentbehrlich für Traktor-Anhänger aller Art.
Prospekte und Preislisten unverbindlich

Ernst ROHR, Rosta-Fabrikate
STAUFEN bei Lenzburg

Der neueste „MURIANER“ landwirtschaftl. Traktor



ist technisch vollkommen und praktisch konstruiert; kleinster Rank. Dem rassigen starken Motor steht das richtige Gesamtgewicht des Traktors von ca. 1800 kg gegenüber. Bei grösster Leistung sehr sparsam im Betrieb. Mähapparat mit vollautomatischer Auskupplung, Einzelradabbremse und viele andere Vorteile. Zweckmässige Luftbereifung, Anlasser, Licht etc. Einfach, solid und schön. SA 9120 A

Vorteilhafter Preis!

Verlangen Sie ausführl. Angebot und Vorführung!
„Murianer“ Traktorenfabrik Muri (Aarg.)



Pneuräder

mit Rollenlager. Eigene gefällige Modelle in jeder Grösse.
Preisliste P-R. 24

Fritz Bögli-von Aesch, Langenthal - T

Die Preisaufschläge betragen:
Fr. 11.20 per 100 kg für Petroleum,
Fr. 9.50 für White Spirit,
Fr. 9.30 für Dieselöl.

Lohnansätze für landw. Traktorarbeiten.

Der Brennstoffaufschlag vom 8. Juli 1940 rechtfertigt die Erhöhung der im «Traktor» No. 10 publizierten Lohnansätze von Traktorarbeiten um je Fr. —.50 pro Stunde.

Brennstoffversorgung. Es ist unseren intensiven Bemühungen gelungen, trotz der gegenwärtig fast vollständigen Stockung aller Brennstoffzufuhren, zu veranlassen, dass auch ab 1. August a. c. an dem bisherigen Grundsatz der Brennstoffzuteilung an landw. Traktoren, welche wirklich der landw. Produktion dienen, nicht gerüttelt worden ist. Es soll also auch inskünftig der «nachgewiesene Bedarf» massgebend sein. Eine intensiv verschärfte Kontrolle des Verbrauchs und die Beseiti-

gung von Mißständen, wie sie uns von verschiedenen Seiten gemeldet worden sind, müssen aber unnachlässiglich zum Verschwinden gebracht werden. Der Schweiz. Traktorverband und sein Technischer Dienst haben sich den zuständigen Behörden für die Organisation und Durchführung dieser Kontrollen zur Verfügung gestellt und die Vorschläge geeigneter Massnahmen werden gegenwärtig geprüft und sind noch im Laufe dieses Monats zu gewärtigen. Wir bitten nicht nur alle unsere Mitglieder, sondern alle einsichtigen Traktorbesitzer überhaupt, sich des grossen Ernstes unserer Versorgungslage in Brennstoffen voll bewusst zu werden und in der Verwendung ihrer Maschinen auch alle Konsequenzen daraus zu ziehen. Die aufmerksame Lektüre unseres Artikels «Zum Nachsinnen über die Brennstoffversorgung» gibt eine gute Illustration zu diesen Problemen. Die zwingende Notwendigkeit, Fehlbares inskünftig mit aller Schärfe zur Rechenschaft zu ziehen, ergibt sich daraus ohne weiteres.

AUS DEN SEKTIONEN NOUVELLES DES SECTIONS

Zürich

I. Verordnung über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge während der Rationierung flüssiger Brennstoffe im Kanton Zürich (vom 27. Juni 1940).

Gestützt auf das am 16. Juni 1940 angenommene Gesetz über die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 18. Februar 1923 — der Kanton Zürich hat es noch zu keinem Gesetz, das dem Bundesgesetz von 1932 angepasst wäre, gebracht — erlässt der Regierungsrat u. a. folgende Vorschriften:

Par. 9. Für Landwirtschaftstraktoren und andere motorisierte Arbeitsmaschinen, die ausschliesslich für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, beträgt die Verkehrsgebühr:

1. Für Fahrten in der Wohn- und Nachbargemeinde und auf die nächste Bahnstation (wie bisher) bis 10 PS. Fr. 20.—
über 10 PS. Fr. 40.—
2. Für Fahrten, die über diesen Rayon hinausgehen, jedoch ausschliesslich dem Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom Produktionsort zum Verbrauchsort dienen (neu! besonders wichtig für Marktfahrer!) Fr. 60.—
3. Für Fahrten in unbeschränktem Rayon Fr. 100.—

Par. 10. Für Tagesbewilligungen werden pro Tag folgende Verkehrsgebühren erhoben:

- für Landwirtschaftstraktoren (zur Ausführung von Fahrten zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken), Fr. 3.—
- für Fahrten in unbeschränktem Rayon Fr. 3.—
- für Fahrten in der Wohn- und Nachbargemeinde oder auf die nächste Bahnstation Fr. 2.—

Par. 12. Diese Verordnung tritt auf 1. Juli 1940 in Kraft. Ist die Verkehrsgebühr über diesen Zeitpunkt hinaus bereits bezahlt, so wird der Betrag der Ermässigung im Laufe des dritten Kalenderquartals zurückerstattet (gilt für alle Motorfahrzeuge).

Paragraph 9 enthält ein Entgegenkommen. Wir haben diese Erleichterung unsern bauerlichen Vertretern im Kantonsrat zu verdanken.

II. Verfügung der Polizeidirektion des Kantons Zürich vom 29. Mai 1940:

Diese bestimmt u. a. folgendes:

A. bei Verwendung von Motorfahrzeugen als landwirtschaftliche Zugmittel:

1. Die Bewilligung für die Verwendung von Motorfahrzeugen als Zugmittel werden von der kant. Motorfahrzeugkontrolle von Fall zu Fall erteilt;
2. die Bewilligungen werden nur zu Fahrten in der Wohngemeinde und in den Nachbargemeinden, sowie für Fahrten auf die nächste Bahnstation und für die Hin- und Rückfahrt vom Standort des Fahrzeuges zum Arbeitsplatz ausgestellt;
3. es darf gleichzeitig nur ein Anhänger angehängt werden;
4. die Verkehrsgebühren sind die gleichen wie für die Landwirtschaftstraktoren (bis 10 PS. Fr. 20.—, über 10 PS. Fr. 40.—);
5. werden öffentliche Wege befahren, so ist für die betreffenden Fahrzeuge eine Haftpflichtversicherung

abzuschliessen. Diese kann auf die Verwendung des Fahrzeuges zu landwirtschaftlichen Zwecken beschränkt werden;

6. der Führer des Zugwagens muss im Besitze einer Führerbewilligung sein.
7. Die Fahrzeuge müssen sich in bezug auf ihre Verkehrssicherheit einer Prüfung durch die Motorfahrzeugkontrolle unterziehen. Vor allem muss eine verkehrssichere Anhängervorrichtung vorhanden sein.
8. Stundengeschwindigkeit mit angehängtem Fahrzeug 20 km. Bei beladenem Anhänger muss im Schritt-Tempo gefahren werden. Der Anhängerzug ist von einer zweiten zu Fuss gehenden Person zu begleiten. Unterlegkeil mitführen.

B. Bei Verwendung von Landwirtschaftstraktoren im Transportgewerbe.

1. Für die Verwendung von Landwirtschaftstraktoren im Transportgewerbe erteilt die Motorfahrzeugkontrolle von Fall zu Fall Bewilligungen.
2. Gleiche Verkehrsgebühr wie für andere Traktoren, die nicht ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen. Sofern es sich um eine beschränkte Verwendung des Traktors ausserhalb der Landwirtschaft und nur für bestimmte Fahrten innerhalb der Wohn- und Nachbargemeinde oder auf die nächste Bahnstation handelt, wird eine reduzierte Verkehrsgebühr in Form eines Zuschlages zum Traktor bis zu Fr. 150.— pro Jahr erhoben.
3. Die Traktoren werden in bezug auf ihre Verkehrssicherheit einer Prüfung durch die Motorfahrzeugkontrolle unterzogen.
4. Es ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
5. Der Traktorführer muss, sofern es sich nicht um landwirtschaftliche Fahrten handelt, im Besitze eines Führerausweises sein.

Diese Bestimmungen sind aus der guten Absicht hervorgegangen, dem Mangel an Zugkräften zu steuern. Sie sollen einerseits die Möglichkeit bieten, Motorfahrzeuge, die sich bei geeigneter Instandstellung als Zugmittel in der Landwirtschaft verwenden lassen, im Interesse der Landesversorgung zu erleichterten Bedingungen den landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht über die erforderlichen Zugkräfte verfügen, als Zugmittel zur Verfügung zu stellen. Auf der andern Seite sollen landwirtschaftliche Traktoren in die Lage versetzt werden, bei Fahrzeug-Requisitionen infolge der Mobilisation im Transportgewerbe entstandene Lücken ausfüllen zu können.

Die ganze Verordnung ist aber eine sehr unglückliche und eher dazu angetan, Verwirrung zu stiften, da sie in bezug auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, spez. betreffend die Zollbehandlung der landwirtschaftlichen Traktoren und des an dieselben abgegebenen Brennstoffes, keine Rücksicht nimmt. Unseres Erachtens ist diese Verfügung ein Danaergeschenk, d. h. ein solches, das Verderben in sich trägt. Wir raten daher unsern Mitgliedern dringend an, von den Bestimmungen nur im alleräussersten Notfalle Gebrauch zu machen. Auf der einen Seite dürften sich gewöhnliche Motorfahrzeuge nur ganz ausnahmsweise direkt als ge-